

Sitzungsvorlage

Beratungsvorlagennummer: VIII/963

Öffentlich:

Nichtöffentlich:

Gremium	Sitzungsdatum	TOP Nr.	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2011	3	VB
Stadtrat	15.12.2011	5	B

Betreff: Verzicht auf Aufstellung und Prüfung eines Gesamtabchlusses für die Stadt Kaarst zum 31.12.2011

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Auf die Aufstellung und Prüfung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 nach § 116 Gemeindeordnung (GO) NRW wird verzichtet.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: 13 Nein: - Enthaltung: 2

Begründung:

Die Gemeinde / Stadt hat nach § 116 Abs. 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss.

Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Form entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Sinn und Zweck eines Gesamtabchlusses ist es, Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde unter Einbeziehung ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche zu geben. Er dient der Information über die wirtschaftliche Gesamtlage und ersetzt nicht die einzelnen Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer Betriebe.

Von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses lässt das Innenministerium gemäß den Aussagen in der 4. Auflage des Praxisleitfadens zur

Einführungsgesetz NRW erstmalig ein Gesamtabschluss aufstellen. Bestätigungsvermerken beschlossen hat, war zum 31.12.2010 gemäß § 2 NKFF- über den Rechnungsprüfungsausschuss durch den Rat mit uneingeschränkten Jahresabschlüsse jeweils zum 31.12.2007 bis 2010 aufgestellt, geprüft und letztlich Für die Stadt Kaarst, die die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 und die

Die übrigen Beteiligungen gemäß Anlage 2 können aufgrund der geringen Beteiligungsquote unberücksichtigt bleiben.

es werden die Anschaffungskosten übernommen. Statt dessen wird nur der Wert des anteiligen Eigenkapitals zum Bilanzstichtag bzw. Rahmen der Equity-Konsolidierung nicht in den Gesamtabschluss übernommen. Aufwendungen und Erträge des assoziierten Unternehmens Stadtwerke Kaarst im Anders als bei der Vollkonsolidierung werden Vermögen und Schulden sowie nach der Equity-Methode in Betracht kommen.

Darüber hinaus verfügt die Stadt Kaarst mit der 50 %-igen Beteiligung an der Stadtwerke Kaarst GmbH (Gaslieferung) über einen maßgeblichen Einfluss, so dass diese Beteiligung ebenfalls zu berücksichtigen wäre. Hier würde eine Konsolidierung

Grundsätzlich wären diese Beteiligungen voll zu konsolidieren.

1.	Volkshochschulzweckverband Kaarst-Korschenbroich	(85 % Beteiligungsquote)
2.	Sonderschulzweckverband	(59,79 % Beteiligungsquote)
3.	Wasser- und Bodenverband Nordkanal	(56 % Beteiligungsquote)

Im sogenannten Konzern Stadt gibt es drei verselbständigte Aufgabenbereiche, bei denen ein beherrschender Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird:

Um einen Gesamtabschluss aufstellen zu können, ist es erforderlich, den Konsolidierungskreis aller wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Organisationseinheiten der Stadt festzulegen und diese Betriebe in den Abschluss mit einzubeziehen. Zweck der Abgrenzung eines solchen Konsolidierungskreises ist die Festlegung der verselbständigten Aufgabenbereiche, die zusammen mit der Kommune selbst den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen, um unzulässige Doppelerfassungen nach § 301 Abs. 1 S. 1 HGB zu beseitigen.

der gesamstädtischen Steuerungsmöglichkeiten angestrebt werden. erfolgen und dargestellt werden. Hierdurch soll gegebenenfalls eine Verbesserung zusammengefasst und eine Bilanzierung und Bewertung nach kommunalen Regeln Betrieben (GmbH / Eigenbetriebe / Zweckverbände u.a.) als „ein Unternehmen“ Mit einem solchen Gesamtabschluss – gemeint ist damit die Kommune Stadt Kaarst als Konzern – soll das Rechnungswesen der Kernverwaltung mit den gemeindlichen Rechnungsprüfungsausschuss und Stadtrat abgeschlossen werden.

Die Aufstellung hat in den ersten neun Monaten nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen und soll bis zum 31.12. mit der Prüfung und Beschlussfassung durch

Aufstellung eines NKf-Gesamtabchlusses – Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement – NKf von September 2009 unter Punkt 11 Ausnahmen zu.

Hiernach wurde festgestellt, dass ein NKf-Gesamtabschluss dann nicht aufgestellt werden muss, wenn ein oder mehrere in der Summe unwesentliche voll zu konsolidierende Betriebe und nur assoziierte Betriebe (Equity-Methode) vorhanden sind.

Um die Frage der Zulässigkeit eines Verzichts letztlich zu klären, wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp Treuhandpartner, Krefeld, im vergangenen Jahr beauftragt, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 22.11.2010 (s. Anlage 1) hat diese Prüfungsgesellschaft ausführlich zu dieser Thematik Stellung genommen und letztlich ebenfalls die Ansicht vertreten, dass ein Verzicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses zulässig sei. Sie führt aber in ihrem v.g. Schreiben weiter aus, dass eine Prüfung aber dahingehend erfolgen müsse, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses auch vorliegen.

Diese Entscheidung ist nach Vorprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vom RPA zu treffen und dem Rat und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

In einem Gespräch des Rechnungsprüfungsamtsleiters mit dem Wirtschaftsprüfer der thp Treuhandgesellschaft am 20.10.2011 wurde seitens des Prüfers, Herr von Beckerath, erklärt, dass sich seiner Meinung nach die Rechts- und Sachlage für einen Verzicht zum 31.12.2011 nicht geändert habe.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat als Beschlussempfehlung für den Stadtrat in seiner Sitzung am 22.03.2011 sich für einen Verzicht auf Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses für die Stadt Kaarst zum 31.12.2010 ausgesprochen; der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.05.2011 diesem Verzicht zugestimmt.

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss ist am 28.09.2011 hierüber informiert worden. Mit Schreiben vom 07.10.2011 teilt der Landrat mit, dass er vom Verzicht auf Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses für die Stadt Kaarst zum 31.12.2010 Kenntnis genommen habe, dass aber in den Folgejahren ein erneuter Beschluss zu fassen sei, wenn die Voraussetzungen auch dann noch für einen Verzicht gegeben seien und die Stadt Kaarst einen Gesamtabschluss weiterhin nicht aufstellen wolle.

Da sich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gegenüber dem Vorjahr nicht gravierend geändert haben und die Voraussetzungen für einen Verzicht zur Aufstellung und Prüfung nach jetzigen Erkenntnissen und Entwicklungen auch für den Gesamtabschluss zum 31.12.2011 gegeben sind, schlägt die örtliche Rechnungsprüfung vor, auch für den Gesamtabschluss zum 31.12.2011 den Verzicht auf Aufstellung und Prüfung auszusprechen und für den Stadtrat die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Sollen sich bis zum 31.12.2011 wider Erwarten die Verzichts-Voraussetzungen ändern, würde die Entscheidung über den Verzicht erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Im übrigen wird auf die weiteren letztjährigen Ausführungen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen verwiesen.

Allgemeine Angaben:

Zuständige Organisationseinheit:

Rechnungsprüfung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2011

Produkt- / Auftragssachkonto: -

Kosten:

Verfügbare Mittel:

Differenz:

Objektbezogene Einnahmen:

Deckungsvorschlag:

0,00 €
0,00 €
0,00 €
0,00 €

Kaarst, den 07.11.2011

Mitzeichnung

8 20 11
Franz-Josef Moormann

<p>Bürgermeister Franz-Josef Moormann Franz-Josef Moormann</p>	<p>Kämmerer</p>	<p>Bereichsleiter Heines</p>
--	-----------------	----------------------------------

Anlage 1



Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kreishaus Neuss - 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich - 41513 Grevenbroich

Stadt Kaarst
Rathaus
41544 Kaarst

Grevenbroich,
07.10.2011

Amt
Kommunalaufsicht

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt
Herr Repper

Etage / Zimmer
1. OG 1.05

Telefon
02181 601-1502

Telefax
02181 601-2402

e-mail
Kommunalaufsicht@
Rhein-Kreis-Neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

Gesamtabschluss zum 31.12.2010 für die Stadt Kaarst
Datum und Zeichen Ihres Schreibens: Mail und Bericht vom 28.09.2011
Az.: 015/913-10-06

Von der Begründung für den vom Rat der Stadt Kaarst am 12.05.2011 beschlossenen Verzicht auf Aufstellung eines Gesamtabchlusses habe ich Kenntnis genommen.
Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass in den Folgejahren ein erneuter Beschluss zu fassen ist, wenn die Voraussetzungen auch dann noch gegeben sind und die Stadt einen Gesamtabschluss weiterhin nicht aufstellen will.

Petrauschke

Stadterwaltung
Kaarst
Eingang: 10. OKT. 2011

ERLANGUNG
FACHBEREICH II
11. OKT. 2011
RAT KAARST



Kreishaus Neuss
Oberstraße 91
D-41460 Neuss
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Fax 02131 928 - 1330
Grevenbroich 02181 601 - 0
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Inlage 2

Jahresabschluss 2010

Bilanzposition (A) 1.3.2

Beteiligungen

Beteiligung (Sachkonto)	Beteiligungsquote	Stand 31.12.2009	Veränderungen 2010	Stand 31.12.2010
Beteiligung an der Stadtwerke Kaarst GmbH (Ertragswert) - 1114000	50%	7.555.550,00 €	-	7.555.550,00 €
Beteiligung am Volkshochschulzweckverband Kaarst-Korschenbroich (Substanzwert) - 1114000 / 1011000	85%	42.096,56 €	13.989,74 €	56.086,30 €
Beteiligung am IT Kooperation Rheinland Zweckverband (Eigenkapital-Spiegelbild) - 1114000				
Stimmen gesamt, Stadt Kaarst 4 Stimmen				
Sparkassenzweckverband (Erinnerungswert) - 1114000 - Nachrichtlich	9,74%	-	-	-
Beteiligung am Schulverband in Kaarst für die Schule für Lernbehinderte (anteilige kamerale Rücklage) - 1114000 / 1011000	59,79%	20.906,75 €	81.994,90 €	102.901,65 €
Beteiligung am Erftverband (Bilanzierungsverbot) - nur Nachrichtlich	0,98%	-	-	-
Beteiligung am Wasser- und Bodenverband Nordkanal - (anteilige kamerale Rücklage) 1114000 / 1011000	56%	56.210,02 €	11.087,14 €	45.122,88 €
Beteiligung "Lokalradio Neuss GmbH & Co. KG" - Eigenkapital-Spiegelbild - 1395400	2%	15.911,29 €	-	15.911,29 €
Beteiligung "RegioBahn GmbH" - Eigenkapital-Spiegelbild - 1395400	11,61%	322.540,79 €	-	322.540,79 €
Beteiligung "Verkehrsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH" - "Eigenkapital-Spiegelbild" - 1395400	6,11%	2.097,48 €	-	2.097,48 €
Gesamt		8.113.774,59 €	84.897,50 €	8.198.672,09 €

**Bestätigungsvermerk
zum Verzicht auf Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt
Kaarst zum 31.12.2011**

Der Verzicht zur Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 Abs. 1 und Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKf Einführungsgesetz NRW – NKfEG NRW) für die Stadt Kaarst zum 31.12.2011 wurde geprüft.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der im Gesamtabchluss voll zu konsolidierenden selbständigen Aufgabenbereiche

- Volkshochschulzweckverband Kaarst-Korschenbroich
- dem Schulverband in Kaarst-Korschenbroich für die Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- dem Wasser- und Bodenverband Nordkanal


in Bezug auf die Gesamtschau der organisationsformunabhängigen Aufgabenwahrnehmungen der Stadt Kaarst wird festgestellt, dass ein Verzicht zur Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Kaarst zum 31.12.2011 in Übereinstimmung mit den Ausführungen zu Punkt 3.1.3 zu § 116 Abs. 3 GO NRW in der 4. Fassung der Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zulässig ist.

Die untergeordnete Bedeutung der selbständigen Aufgabenbereiche wurde anhand geeigneter Kennzahlen dieser in Relation zu den entsprechenden Kennzahlen des Kernhaushaltes der Stadt Kaarst festgestellt.

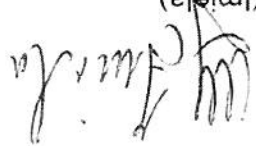
Weitere selbständige Aufgabenbereiche als die oben Genannten, die im Rahmen des § 116 GO NRW voll zu konsolidieren wären, haben zum 31.12.2011 nicht bestanden.

Durch den Verzicht zur Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Kaarst zum 31.12.2011 wird kein den tatsächlichen Verhältnissen widersprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Kaarst zum Jahresabschluss zum 31.12.2011 entstehen.

Kaarst, den 29.11.2011

(Heines)
Leiter


Rechnungsprüfungsamt

(Imela)
Vorsitzender


Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis: Beschluss: einstimmig
Stimmen dafür: 36
Stimmen dagegen: 3
Stimmenthaltungen: 3

Dem Antrag der GGS Stakerseite auf Bildung einer dritten Eingangsklasse zum Schuljahr 2012/2013 wird zugestimmt.

7. Antrag der GGS Stakerseite auf Bildung einer dritten Eingangsklasse für das Schuljahr 2012/2013

Abstimmungsergebnis: Beschluss: einstimmig
Stimmen dafür: 36
Stimmen dagegen: 3
Stimmenthaltungen: 3

Die Beendigung der Kooperation für den Bereich der örtlichen Rechnungsprüfungen zwischen den Städten Kaarst und Korschchenbroich zum 31.12.2011 wird zur Kenntnis genommen.

6. Beendigung der Kooperation zwischen den Städten Kaarst und Korschchenbroich

Abstimmungsergebnis: Beschluss: einstimmig
Stimmen dafür: 36
Stimmen dagegen: 3
Stimmenthaltungen: 3

Auf die Aufstellung und Prüfung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 nach § 116 Gemeindeordnung (GO) NRW wird verzichtet.

5. Verzicht auf Aufstellung und Prüfung eines Gesamtabchlusses für die Stadt Kaarst zum 31.12.2011

RM Dr. Klukas erklärt, dass die UWG-Fraktion einen Gesamtabchluss für erforderlich hält und daher gegen den Beschlussvorschlag stimmt.